

SG_VERSICHERUNGSGERICHT MB 2010/1 vom 17. Februar 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_MB_2010_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MB 2010/1 du 17 février 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MB 2010/1 del 17 febbraio 2011

Regeste

Art. 3 Abs. 2 lit. b GMB: Anrechnung eines hypothetischen Einkommens grundsätzlich bestätigt, da der - mit der Kindsmutter lebende - Kindsvater ein "Künstlerleben" führt und damit freiwillig auf ein geregeltes Einkommen verzichtet. Der anrechenbare Zeitraum wurde jedoch gekürzt, da der Kindsvater während der Beitragsdauer aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist, womit für die restliche Zeit ein Anspruch bestand (E. 2.2 bis 2.5) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Februar 2011, MB 2010/1).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge (GMB; sGS 372.1) hat die Mutter bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie sich persönlich der Pflege und der Erziehung des Kindes widmet (lit. a) und der Lebensbedarf das anrechenbare Einkommen übersteigt (lit. b). Die gesamten Beiträge entsprechen dem Unterschied zwischen dem Lebensbedarf gemäss Art. 2 GMB und dem anrechenbaren Einkommen gemäss Art. 3 GMB (Art. 6 Abs. 1 GMB). Massgebend sind Lebensbedarf und anrechenbares Einkommen während der gesamten Bemessungsperiode (Abs. 2). Die Beiträge werden monatlich ausbezahlt (Abs. 3), in der Regel für die Dauer von sechs Monaten nach der Geburt (Art. 7 Abs. 1 GMB). Der erste Tag der Beitragsdauer ist der Tag der Niederkunft (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 18. Januar 2008 [MB 2007/1] E. 4.2). In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor und für höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden (Abs. 2). Nach Art. 4 GMB entspricht die Bemessungsperiode für die Ermittlung von Lebensbedarf und anrechenbarem Einkommen der Beitragsdauer. Nach Art. 3 Abs. 1 GMB ist das Einkommen der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin anrechenbar. Als Einkommen werden das Nettoerwerbseinkommen angerechnet sowie das Nettoerwerbseinkommen, auf das der freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Vater oder Ehemann oder die eingetragene Partnerin aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde (Abs. 2 lit. a und b GMB).

E. 2

2.1 Vorliegend ist im Wesentlichen umstritten, ob ein (hypothetisches) Einkommen des Kindsvaters an das Einkommen anzurechnen ist. Das setzt voraus, dass die Rekurrentin mit dem Kindsvater in derselben Wohnung lebt bzw. gelebt hat. Während die Rekurrentin geltend macht, A.____ sei kurz nach der Geburt der Tochter ("Herbst 2009") aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, macht die Vorinstanz geltend, jener habe sich erst am

1. März 2010 umgemeldet. In ihrer Stellungnahme zum Rekurs machte die Vorinstanz aber auch geltend, der Kindsvater habe selbst am 7. April 2010 noch bei der Rekurrentin gewohnt. An diesem Tag habe eine Immobilienschätzung stattgefunden, wobei A.____ in der Liegenschaft ein- und ausgegangen sei (Ziff. 5).

2.2 Der Kindsvater wird von beiden Parteien übereinstimmend als administrativen Belangen gegenüber gleichgültig geschildert. So sei er erst auf dem Einwohneramt erschienen, nachdem die Rekurrentin dort vorstellig geworden sei und dessen Ummeldung verlangt habe. Dies sei aber mangels Vollmacht nicht möglich gewesen. Wie die Rekurrentin selber ausführt, teilte sie am 1. März 2010 dem Einwohneramt schriftlich mit, A.____ sei per 1. Januar 2010 umgezogen (vgl. Ausführungen im Rekurs vom 6. Juli 2010 [ABV 2010/1], Ziff. III./3; act. G 1.2 [ABV 2010/1]). Die Vorinstanz ihrerseits räumt ein, dass das Einwohneramt - offenbar erst nach persönlicher Vorsprache von A.____ - die Ummeldung tatsächlich per 1. Januar 2010 vorgenommen hat. Nachdem somit das Einwohneramt als zuständige Behörde festgestellt hat, dass der Kindsvater ab 1. Januar 2010 nicht mehr an der Adresse der Rekurrentin wohnte, muss sich diese Feststellung auch die Vorinstanz entgegenhalten lassen. Nach diesen Angaben gehen grundsätzlich sowohl die Gemeinde als auch die Rekurrentin übereinstimmend davon aus, dass der Kindsvater ab 1. Januar 2010 nicht mehr mit letzterer zusammen gewohnt hat. Im Rekursverfahren ABV 2010/1 stellt sich die Rekurrentin sodann auf den Standpunkt, der Umzug sei noch früher erfolgt. Sie reicht dazu eine Liste mit Zeugen ein, die bestätigen könnten, dass der Kindsvater ab Herbst 2009 nicht mehr an ihrer Adresse, sondern in seinem Atelier an der Hauptgasse in gewohnt habe. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Nachbarn des Ateliers (act. G 9.1). Die Rekurrentin vermag sich offenbar selber nicht mehr genau an das Datum des Auszugs zu erinnern. Gut möglich ist auch, dass der Übergang der Wohnsituation allmählich erfolgte. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, dass aussenstehende Dritte genauere Angaben machen könnten als die Rekurrentin selbst. Mithin könnten die genannten Personen höchstens bestätigen, dass der Kindsvater irgendwann ab Herbst 2009 regelmässig dort übernachtet habe. Da für die Feststellung des Anspruchs auf Mutterschaftsbeiträge ein konkretes Datum des Auszugs festzulegen ist, erscheinen die Aussagen der vorgeschlagenen Zeugen nicht beweistauglich. Auf deren Einvernahme kann demnach verzichtet werden. Vielmehr ist das massgebende Datum auf den 1. Januar 2010 festzulegen, nachdem die Rekurrentin dieses Datum selber gegenüber der Einwohnerbehörde deklariert und es diese wiederum akzeptiert hat.

2.3 Vorliegend dauert die massgebende Beitragszeit vom 13. September 2009 (Geburt) bis zum 12. März 2010. Nachdem wie soeben dargestellt davon auszugehen ist, dass die Rekurrentin bis 31. Dezember 2009 mit dem Kindsvater zusammen gelebt hat, ist grundsätzlich in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 lit. a GMB das Nettoerwerbseinkommen des Kindsvaters in die Anspruchsbemessung einzubeziehen. Da dieser unbestrittenermassen kein Einkommen erzielt, stellt sich die Frage, ob in Anwendung von lit. b der zitierten Bestimmung ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist. Die Vorinstanz stellt sich dazu auf den Standpunkt, der Kindsvater verzichte freiwillig auf ein zumutbares Einkommen. Dieser arbeite als selbstständiger Flötenbauer. Der Betrieb sei seit langem defizitär und die Einnahmen seien sehr minim. Eine Anstellung strebe er jedoch trotzdem nicht an, weil dies nicht seinem Lebensstil entspreche. Diese Lebensart pflege er seit Jahren. Bereits bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge sei ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'000.-- angerechnet worden. Sowohl die Rekurrentin als auch der Kindsvater hätten diesen Vertrag unterzeichnet. Es könne nun nicht von der Gegenseite behauptet werden, dieses Einkommen sei nicht erzielbar. Auf Grund der Tätigkeit von A.____ als handwerklicher

Flötenbauer sei er durchaus in der Lage, eine Hilfsarbeitertätigkeit auszuüben. Demgegenüber geht die Rekurrentin zwar auch davon aus, dass der Kindsvater kein Einkommen erziele, dies jedoch nicht freiwillig. Vielmehr sei er ja als selbstständiger Flötenbauer tätig. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass aus der übereinstimmenden Schilderung der Parteien nicht ersichtlich ist, dass A.____ ernsthaft ein (wirtschaftlich tragfähiges) Geschäft auf selbstständiger Basis aufzubauen gedenkt oder gar schon betreibt. Die Rekurrentin selber führt denn in ihrer Replik vom 16. August 2010 aus, dass A.____ - wie auch der Vorinstanz bekannt sei - weder gewillt noch in der Lage sei, ein monatliches Einkommen von Fr. 2'500.-- zu erzielen. Das Nichtkönnen begründet sie damit, dass er weder über eine Ausbildung, noch über genügende Berufserfahrung verfüge. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass gemäss Tabellenlöhnen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) selbst für einfache, repetitive Hilfstätigkeiten, die keine Ausbildung voraussetzen, ein Einkommen von durchschnittlich Fr. 4'806.-- (brutto) pro Monat erzielbar ist (LSE 2008, Tabelle TA1, Männer, Niveau 4). Indem die Vorinstanz von einem erzielbaren Nettoeinkommen von Fr. 2'500.-- ausging, stellte sie keine übertriebenen Anforderungen an die Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme. Im Übrigen ist es widersprüchlich anzunehmen, A.____ könne zwar auf Grund seiner Persönlichkeit kein Einkommen erzielen, gleichzeitig sei er aber als selbstständig Erwerbender (mit eigenem Betrieb) anzusehen. Indem der Kindsvater nach unbestrittener Darstellung der Parteien offenbar seit Jahren einen Lebensstil pflegt, der ohne eigentliche Erwerbstätigkeit auskommt, ist mit der Vorinstanz von einem freiwilligen Verzicht auszugehen.

2.4 Mithin ist für den Zeitraum vom 13. September bis 31. Dezember 2009 ein hypothetisches Nettoerwerbseinkommen von Fr. 9'000.-- anzurechnen ([3 X Fr. 2'500.--] + [Fr. 2'500.-- : 30 X 18]). Gemäss den Lohnabrechnungen der Blumen Tschopp AG für die Monate Oktober bis Dezember 2009 hat die Rekurrentin in dieser Zeit ein Nettoeinkommen von Fr. 4'696.25 erzielt (act. G 3.5). Auf Grund dieser Abrechnungen kann davon ausgegangen werden, dass die Rekurrentin auch im September 2009 einen Nettolohn von Fr. 1'581.36 erzielt hat. Damit ist für die Zeit ab 13. September 2009 ein Anteil von Fr. 948.80 (Fr. 1'581.36 : 30 X 18) hinzuzurechnen. Mithin ergibt sich für die Zeit vom 13. September bis 31. Dezember 2009 ein Nettolohn von Fr. 5'645.05. Als weitere Einnahmen sind Kinderzulagen von monatlich Fr. 200.-- anzurechnen. Offenbar hat die Rekurrentin bislang noch keine Kinderzulagen bezogen (act. G 1, S. 3). Nachdem der entsprechende Anspruch fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war, erlischt (Art. 24 Abs. 1 ATSG; Ueli Kieser/Marco Reichmuth, Bundesgesetz über die Familienzulagen, Praxiskommentar, Art. 1 N 70), steht einer Anrechnung des Kinderzulagenanspruchs nichts entgegen. Bei den Ausgaben sind für die Krankenkassenbeiträge die in den Akten belegten Grundversicherungsbeiträge für die Rekurrentin und das Kind von Fr. 150.-- (Mutter Fr. 104.90, Tochter Fr. 44.90, act. G 1.7 und 1.8) sowie für den Vater geschätzte Auslagen von Fr. 125.-- zu berücksichtigen. Nicht gedeckte Selbstbehalte (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d GMB) fielen in der Beitragsdauer im Jahr 2009 nicht an. Ausgehend von der vorinstanzlichen Aufstellung der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen ergibt sich demnach folgende Rechnung (wobei der September als 0,6 Monate zählt [18 : 30]):

An die Ausgaben sind anzurechnen:	Grundbetrag Eltern (3,6 Mte. à Fr. 2'340.--):	Fr. 8'424.--
	Grundbetrag Kind (3,6 Mte. à Fr. 410.--):	Fr. 1'476.--
	Miete (3,6 Mte. à Fr. 550.--):	Fr. 1'980.--
	Krankenkasse (3,6 Mte. à [Fr. 125.-- + Fr. 150.--]):	Fr. 990.--
	Total:	Fr. 12'870.--

12'870.-- An die Einnahmen sind anzurechnen: Nettolohn 13. September bis Dezember 2009: Fr. 5'645.-- Kinderzulagen (3,6 Mte. à Fr. 200.--): Fr. 720.-- Hypothetisches Einkommen Kindsvater: Fr. 9'000.--
Total: Fr. 15'365.-- Nachdem somit die anrechenbaren Einnahmen die anrechenbaren Ausgaben übersteigen, besteht für den Zeitraum ab Geburt bis 31. Dezember 2009 kein Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge. 2.5 Im Jahr 2010 sind die Krankenkassenprämien für die Rekurrentin auf monatlich Fr. 111.20 gestiegen, während sie für die Tochter offenbar unverändert blieben (act. G 3.4; total demnach Fr. 156.10). In der Beitragsperiode 2010 (bis 12. März) fielen ungedeckte Selbstbehalte von Fr. 205.20 an (act. G 1.4 und 1.5). Wie sich aus dem Parallelverfahren betreffend Alimentenbevorschussung (ABV 2010/1) ergibt, steht der Rekurrentin bereits ab 1. Januar 2010 ein Anspruch auf Bevorschussung der Alimente von monatlich Fr. 470.-- zu. Entsprechend ist dieser Anspruch bei der Berechnung der Mutterschaftsbeiträge zu berücksichtigen. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 12. März 2010 sieht die Berechnung damit wie folgt aus, wobei der März als 0,4 Monate zählt [12/30]: An die Ausgaben sind anzurechnen: Grundbetrag Mutter (2,4 Mte. à Fr. 1'560.--): Fr. 3'744.-- Grundbetrag Kind (2,4 Mte. à Fr. 410.--): Fr. 984.-- Miete (2,4 Mte. à Fr. 550.--): Fr. 1'320.-- Krankenkasse (2,4 Mte. à Fr. 156.--): Fr. 375.-- Selbstbehalte Krankenkasse: Fr. 205.-- Total: Fr. 6'628.-- An die Einnahmen sind anzurechnen: Nettolohn (soweit ersichtlich): Fr. 0.-- Kinderzulagen (2,4 Mte. à Fr. 200.--): Fr. 480.-- Alimente (2,4 Mte. à Fr. 470.--): Fr. 1'128.-- Total: Fr. 1'608.-- Somit ergibt sich für den genannten Zeitraum ein Anspruch von Fr. 5'020.-- (Fr. 6'628.-- - Fr. 1'608.--). 2.6 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der Rekurrentin für den Zeitraum vom 1. Januar bis 12. März 2010 Mutterschaftsbeiträge in Höhe von Fr. 5'020.-- zuzusprechen.

E. 3

3.1 Das Rekursverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). In Anwendung von Art. 95 Abs. 3 resp. Art. 97 VRP ist jedoch auf die Erhebung von Gerichtsgebühren bei der Vorinstanz resp. der Rekurrentin zu verzichten. 3.2 Die Rekurrentin obsiegt zu rund 50 %. Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht, so dass die Parteientschädigung ermessensweise festzusetzen ist. Entsprechend vergleichbaren Fällen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- angemessen. Der Rekurrentin ist daher ausgangsgemäss eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen. Auf Grund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist überdies der Entschädigungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsvertreterin gegenüber dem Staat festzulegen. Die vom Staat geschuldete Entschädigung beläuft sich auf Fr. 2'400.-- (um 20 % reduziertes Honorar nach Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70]). Soweit die Gegenpartei kostenpflichtig ist, kann der Staat auf sie Rückgriff nehmen (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 282 lit. c ZPG/SG in der in diesem Verfahren anwendbaren Fassung, vgl. Art. 404 ZPO/CH). Entsprechend ist dem Staat im Betrag von Fr. 1'500.-- das Rückgriffsrecht auf die Vorinstanz einzuräumen. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann die Rekurrentin zur Rückzahlung der vom Staat entschädigten Parteikosten

verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPG/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird die angefochtene Verfügung vom 28. Mai 2010 aufgehoben und der Rekurrentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 12. März 2010 Mutterschaftsbeiträge im Umfang von Fr. 5'020.-- zugesprochen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt die unentgeltliche Rechtsvertreterin mit Fr. 2'400.-- (inkl. Bar-auslagen und Mehrwertsteuer). Er kann im Betrag von Fr. 1'500.-- Rückgriff auf die Vorinstanz nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.